

Die Tätigkeit der Schweizer-Vereine im Ausland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweizerische Bankgeheimnis geschützt werden müssen.

Die amerikanisch-schweizerischen Meinungsverschiedenheiten beruhen auf unterschiedlichen Rechtssystemen beider Länder. Der weit getriebene Schutz des Angeklagten im amerikanischen Strafrecht verunmöglicht es den Behörden oft, eindeutig kriminelle Figuren der verdienten Bestrafung entgegen zu führen. Oftmals verbleibt nur der Nachweis der Steuerhinterziehung, der nach amerikanischem Recht scharf bestraft wird. Berühmte Gangster, die für mehrfache Morde verantwortlich zeichnen, konnten nur auf diesem Wege hinter die Gefängnismauern gebracht werden. Die amerikanischen Behörden haben bekanntlich den dringenden Wunsch bekundet, mit der Schweiz ein Rechtshilfeabkommen zu schliessen, welches die schweizerische Mitwirkung bei der Verfolgung von Verbrechen sicherstellen soll. Aufgrund längerer Verhandlungen besteht nun der Entwurf für ein solches Abkommen, das vom Bundesrat vor wenigen Wochen den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz, dass die Schweiz nur Rechtshilfe in Fällen gewähren kann, die nach ihrem Recht strafrechtlich verfolgbar sind, Doch sind im Einzelfall selbstverständlich Auslegungs-Differenzen der Vertragspartner möglich. Es dürfte richtig sein, nunmehr das Vernehmlassungsverfahren abzuwarten und gestützt darauf die endgültige Redaktion des Abkommens vorzunehmen. In der Europa-Abteilung des Staatsdepartementes ist man über diese Verzögerung allerdings nicht sehr glücklich. Doch ist es zweckmässig, berechnete Einwände rechtzeitig zu berücksichtigen, um Schwierigkeiten zu vermeiden, wie sie beispielsweise beim schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen nachträglich eingetreten sind. Ein vernünftig gestaltetes Abkommen sollte von der Schweiz indessen nicht von der Hand gewiesen werden, um dem Vorwurf zu entgehen, dem organisierten Verbrechen Unterschlupf zu bieten.

Die Tätigkeit der Schweizer-Vereine im Ausland

Dies wird das Hauptthema anlässlich des kommenden Auslandschweizertages Ende August in St.Gallen sein. Die Darstellung dieses Themas ist sowohl für die Schweizer im Inland als auch für diejenigen im Ausland wichtig. Im Inland wird die Bedeutung der Schweizer Vereine und Institutionen oft verkannt, und sie werden als "rein folkloristisch" abgetan. Es ist deshalb wichtig, wenn den Behörden und der Presse, die regelmässig die Auslandschweizertagungen verfolgen, die schweizerischen Zusammenschlüsse aller Sparten im Ausland näher vorgestellt werden können. Selbstverständlich sollen auch die Vereine sportlicher und geselliger Art nicht zu kurz kommen, denn auch sie haben ihre Bedeutung.

Im weiteren kann den Schweizern im Ausland die Behandlung dieses Themas vielleicht Anregungen geben für ihre nicht immer leichte Tätigkeit innerhalb der Vereine.

Wir würden viel Frieden haben, wenn wir uns nicht so viel mit dem, was andere reden und tun, beschäftigen würden, was uns doch gar nichts angeht.

Thomas a Kempis